

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen
der Stadt Bielefeld
vertreten durch den Oberbürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und dem

- im Folgenden Kulturakteur genannt -

I. Präambel

Nach den Grundsätzen des Kulturentwicklungskonzeptes der Stadt Bielefeld erfolgt die Förderung freier Kultureinrichtungen regelmäßig auf Basis von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen. Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 17.11.2016 den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für den Kulturakteur „...“ mit einer Laufzeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 beschlossen.

Die Träger freier Kulturarbeit sind mit ihren Einrichtungen integraler Bestandteil der Bielefelder Kultur. Sie leisten mit ihren qualitativen Erzeugnissen einen wesentlichen Beitrag zur Profilbildung Bielefelds als Kulturstandort und prägen die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Bielefeld. Sie sind Motor für Bildung, für die Quartier- und Stadtentwicklung, für eine soziale Entwicklung in der Stadt und für Integration und Inklusion.

II. Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien festgelegt und Regelungen insbesondere über die Zweckbestimmung, die Auszahlung und die Berichtspflichten getroffen. Außerdem begründet sie zwischen den Vertragsparteien ein Zuwendungsverhältnis, mit dem die Parteien wechselseitig ihnen obliegende Rechte und Pflichten begründen und verbindlich festlegen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Durch die nachfolgenden Regelungen soll die Arbeit des/ der

...

mittel- bis langfristig gesichert werden. Dazu gehen Stadt und Kulturakteur jeweils verbindliche Verpflichtungen ein.

§ 2

Leistungen des Kulturakteurs

Für die finanziellen Zuwendungen der Stadt Bielefeld sind vom Kulturakteur Leistungen zu erbringen. Die Leistungsbezeichnungen/ -beschreibungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieser Vereinbarung: „Profil- und Leistungsbeschreibung“, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3

Zuwendungen und Leistungen der Stadt Bielefeld

- (1) Für die zu erbringenden Leistungen gemäß § 2 zahlt die Stadt aus dem Haushalt ab dem 01.01.2017 eine jährliche Zuwendung in Höhe von

... Euro

- (2) Die Zuwendung wird jährlich in vier Raten zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. auf die vom Kulturakteur der Stadt Bielefeld hierfür benannte Bankverbindung ausgezahlt.
- (3) Ein Ausgleich eventueller Unterdeckungen durch die Stadt erfolgt nicht.

§ 4

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Stadt und Kulturakteur verabreden zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit jährliche Fachgespräche. In diesem Rahmen werden Zielsetzungen, Kennzahlen und Indikatoren abgestimmt bzw. weiterentwickelt. Des Weiteren werden die dazu erhobenen Daten thematisiert und die Zielerreichung festgestellt.

§ 5

Prüfung der Leistungserbringung, Jahresabschlussbericht, Verwendungsnachweis und Hinweis auf Förderung

- (1) Die Veranstalter verpflichten sich, in allen Publikationen, in denen das Programm angekündigt oder erwähnt wird, im Impressum mit der Formel „Gefördert durch die Stadt Bielefeld“ auf die Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld hinzuweisen. In Programmheften und Programmflyern sowie auf Plakaten und im Internet ist zusätzlich das aktuelle Logo des Kulturamts der Stadt Bielefeld aufzunehmen.
- (2) Über die zweckentsprechende Verwendung der nach § 3 erhaltenen Zuwendung ist vom Kulturakteur bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres ein Nachweis zu führen. Die Stadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung sowie Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen. Das Prüfrecht umfasst u. a. stichprobenweise Buch-,

Beleg-, und Geschäftsunterlagenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweispflicht. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

- (3) Der Verwendungsnachweis des Kulturakteurs besteht aus einem Jahresabschlussbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Jahresabschlussbericht beinhaltet eine Übersicht über die inhaltliche Tätigkeit entsprechend der Vereinbarungen in den jährlichen Fachgesprächen. Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf die Vorlage einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Stadt kann vom Kulturakteur die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter städtischer Zuwendungen verlangen, wenn und soweit
- die städtische Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unvollständige und/oder unzutreffende Angaben erlangt worden ist, wobei ein Unterlassen der nach dieser Vereinbarung erforderlichen Angaben der unvollständigen und/oder unzutreffenden Angabe gleicht
 - eine Prüfung gemäß § 5 dieser Vereinbarung ergibt, dass die städtische Zuwendung nicht dem vereinbarten Zweck entsprechend verwendet worden ist.
- (2) Das Recht der Stadt zur sofortigen (anteiligen) Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen besteht auch im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund (s. § 7 Abs. 5).

§ 7

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.01.2017 bis 31.12.2019** abgeschlossen. Sie endet spätestens zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres der Laufzeit (also bis zum 31.12.2018) treten Kulturakteur und Stadt in Verhandlungen über eine sich anschließende neue Vereinbarung für die folgenden Jahre.
- (3) Der Kulturakteur hat ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten, wenn ihm die Insolvenz droht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Erfüllt der Kulturakteur die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen trotz einer schriftlich eingeräumten Nachbesserungsfrist von sechs Monaten nicht, hat die Stadt das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nachbesserungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (5) Unberührt von der Laufzeit bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor bei Nichteinhaltung einer der wesentlichen Vertragsvereinbarungen nach erfolgloser vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung bzw. dann, wenn einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

§ 8**Finanzwirtschaftliche Grundlagen, Öffnungsklausel**

Grundlage für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines evtl. Haushaltssicherungskonzepts in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen in dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, wird sich die Stadt mit dem Kulturakteur über eine Anpassung der Zuwendung und Leistungen verständigen.

§ 9**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrags hergeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr für diesen Fall, die jeweilige rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Bielefeld, den

Bielefeld, den

für die Stadt Bielefeld

für das

Dr. Witthaus
Beigeordneter
